

# Beitragsordnung

der Schützengesellschaft 1890 Haiger e.V.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2013



## § 1 Präambel

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Paragraphen der Vereinssatzung können durch die Beitragsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

## § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen.

## § 3 Veränderung des Sportangebotes

**3.1** Der Vorstand darf für zusätzliche sportliche Angebote Kursgebühren festlegen.

**3.2** Für die Teilnahme an zeitlich begrenzten Veranstaltungen können durch den Vorstand gesonderte Gebühren/Zusatzgebühren erhoben werden.

## § 4 Beiträge

Die Schützengesellschaft 1890 Haiger e.V. erhebt einen Jahresbeitrag. Für ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) sind folgende Mitgliedsbeiträge jährlich zu zahlen:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in Euro
01	Jugendliche (bis 14 Jahre)	10,--
02	Jugendliche (bis 18 Jahre)	17,--
03	Erwachsene über 18 Jahre	50,--
04	Ehepaare	85,--
05	Familienbeitrag mit Kindern	100,--
06	Azubis, Studenten, BFD	25,--
07	Rentner / Pensionäre	35,--
08	Ehrenmitglieder	frei

### Aufnahmegebühr:

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 50,-- € (gilt nicht für Jugendliche bis 18 Jahre).

### Fördermitglieder:

Fördermitgliedschaften sind möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Der Beitrag für Fördermitglieder wird individuell, vom Vorstand und dem Fördermitglied bzw. dessen Vertretern gemeinsam festgelegt. Der Mindestbeitrag von Fördermitgliedern beträgt 25,-- Euro.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Neue Mitglieder werden zum Ersten eines Monats aufgenommen. Für Teile eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.

2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 – 08 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 – 08.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung am 01.03. eines jeden Jahres vom im Aufnahmeantrag angegebenen Konto des Mitglieds abgebucht. Abweichungen von diesem Termin können in der Jahreshauptversammlung, bzw. in der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden. Eltern haften für die Beitragszahlungen ihrer Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Mitglied verpflichtet sich an den zum Zeitpunkt des Beitragseinzugs gültigen rechtlichen Verfahren teilzunehmen (z.B. SEPA-Verfahren). Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Hat ein Mitglied nicht fristgerecht bezahlt, ist es automatisch in Verzug. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht.

6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 3,-- pro Mahnung erhoben. Etwaige Rückbelastungskosten im Zusammenhang mit dem Lastschriftverfahren, verursacht durch das Mitglied, werden diesem in Rechnung gestellt.

7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

8. Kursgebühren werden unmittelbar vor Beginn des Kursangebotes zahlbar und in Rechnung gestellt.

9. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## § 5 Vereinskonten

Bezirkssparkasse Dillenburg IBAN: DE85 5165 0045 0000 0837 17 BIC: HELADEF1DIL

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 6 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist nur in Schriftform mit Unterschrift bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

## § 7 Ermäßigung und Erlass von Beiträgen

Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen. Begründete Ausnahmen in diesem Sinne sind z.B. die dauernde Erwerbsunfähigkeit eines Mitgliedes. Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes oder eines bestimmten Vertreters beschließen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Gegen eine Ablehnung eines solchen Antrages findet der Widerspruch statt. Über den Widerspruch, der innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses schriftlich zu erheben ist, entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung, auf der das betroffene Mitglied oder ein bestimmter Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

## § 8 Beiträge für nicht geleistete Pflichtstunden

Ordentliche aktive Mitglieder sind verpflichtet mindestens 10 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Mitglieder, die diese Pflichtstunden nicht leisten, zahlen einen zusätzlichen Beitrag von 10,-- € für jede nicht geleistete Pflichtstunde. Dieser Beitrag wird mit den anderen Mitgliedsbeiträgen erhoben und eingezogen, bzw. in Rechnung gestellt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung rückwirkend zum 01.03.2013 in Kraft und ersetzt die bisher existierenden Regelungen und Beschlüsse.

Haiger, den 01.03.2013

## Der geschäftsführende Vorstand

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

.....

.....